



Fairneß für elektronische Marktplätze

Eckpunkte für eine vertrauensvolle und positive Zusammenarbeit zwischen Zulieferern und Abnehmern auf elektronischen Marktplätzen

Die Zulieferer begrüßen den Einsatz von elektronischen Marktplätzen in Industrie und Handel und wollen an Definition und Gestaltung schon in der Aufbauphase mitarbeiten. Erwartet wird die Senkung von Prozeßkosten in der gesamten Wertschöpfungskette durch eine verbesserte Information und Kommunikation zwischen Zulieferern und Abnehmern. Kosteneinsparungen müssen beiden Seiten zugute kommen. Gemeinsame Einkaufsplattformen dürfen zu keiner unbilligen Bündelung von Einkaufsmacht führen.

Die Zulieferer sehen weltweite Standards hinsichtlich der angewandten Verfahren, Schnittstellen und Daten für Portale als unabdingbar, um Investitionen und laufende Kosten zu minimieren. Es muß gelingen, die Prozesse zu standardisieren, die durch die unterschiedlichen Ansätze der Portalanbieter entstehen.

I. Transparenz und klare Spielregeln für Auktionen

1. Bevor der Zulieferer zur Teilnahme an Internet-Auktionen aufgefordert wird, müssen klare Spielregeln zwischen den Marktteilnehmern vereinbart worden sein.

Eine gute Vorbereitung aller Beteiligten auf die Auktion verlangt ausreichend zeitlichen Vorlauf.

2. Die Teilnehmer an Auktionen und die Teilnahmekriterien müssen klar definiert und allen Auktionsteilnehmern bekannt sein.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß ausschließlich die aufgeforderten Zulieferer mitbieten.

3. Die Teilnehmer an Auktionen müssen im Hinblick auf Kapazität, Qualität, Logistik und Service vergleichbar sein.

4. Aufwand - z .B. Zugangs- und Dienstleisterkosten - darf nicht einseitig auf den Zulieferer verlagert werden.

5. Die Zeitdauer der Auktion sollte eng begrenzt sein und darf während der Auktion nicht verändert werden.

6. Auktionen dürfen nicht als Werkzeug für weiteren Preisdruck auf Zulieferer mißbraucht werden. Deshalb müssen Auktionen mit einer endgültigen Kaufentscheidung enden (Auftrag).

Probeläufe müssen fairerweise als solche angekündigt werden.

7. Auktionen sollten grundsätzlich keinen Höchstpreis vorgeben, den es zu unterbieten gilt.

II. Spezifikation

Der eindeutigen Spezifikation der vom Abnehmer erwarteten Leistung kommt in einem Bieteverfahren, bei dem ausschließlich der Preis den Ausschlag gibt, eine entscheidende Bedeutung zu. Wenn dies nicht sichergestellt ist, sind Auktionen nicht geeignet.

Alle Teilnehmer erhalten eine vollständige und eindeutige Leistungs- und Produktbeschreibung einschließlich Funktion und Einsatz rechtzeitig vor der Auktion. Sie wird allen Teilnehmern zeitgleich zu gestellt.

Die Vertragsbedingungen (z. B. Liefer-, Gewährleistungs- und Zahlungsbedingungen sowie die Liefermenge) müssen eindeutig vereinbart sein.

III. Vertraulichkeit und Sicherheit

Damit die Nutzung elektronischer Marktplätze dauerhaft realisiert werden kann, sind Vertraulichkeit, Zuverlässigkeit des Systems und Fairneß der handelnden Personen gleichermaßen unabdingbar.

1. Der Abnehmer und der Zulieferer haben die Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit/Sicherheit in der Handhabung der betriebsspezifischen Informationen sicherzustellen. Sie sind in ihrem jeweiligen Handlungsbereich dafür verantwortlich, daß keine Geschäftsgeheimnisse an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
2. Bedient sich der Abnehmer eines Providers/Dienstleisters, um Auktionen durchzuführen, hat er bei diesem Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit sicherzustellen und dies im Einzelfall nachzuweisen.
3. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how aller Beteiligten müssen auch künftig respektiert werden. Entsprechende technische Sicherheitsvorkehrungen sind integraler Bestandteil eines jeden elektronischen Marktplatzes.
4. Es müssen technische Vorkehrungen eingerichtet sein, um fehlerhafte Eingaben erkennen und korrigieren zu können.

IV. Gesprächsforum und Schiedsstelle

1. Ein mit Repräsentanten der Zulieferer und Abnehmer besetztes gemeinsames Gesprächsforum könnte eine neutrale Plattform für die Diskussion und den Erfahrungsaustausch zu Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Marktplätzen sein.
2. Daneben sollte eine Schiedsstelle bestehen, die bei Verstößen gegen vereinbarte Regeln ange rufen werden kann.